

Satzung ELSA-Greifswald e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Fakultätsgruppe Greifswald der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA-Greifswald e.V.“.

(2) Der Sitz ist Greifswald, Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist als Fakultätsgruppe Mitglied des nationalen Dachverbandes der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., mit Sitz in Heidelberg), welcher die nationale Verbandsorganisation der ELSA International (The European Law Students' Association, mit Sitz in Amsterdam) ist.

(2) Der Verein erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. sowie ELSA International an und unterstützt deren Ziele. Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften, Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

(3) Ziel ist es weiterhin, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) Der Verein ist politisch neutral; er arbeitet unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele der § 2 dieser Satzung sowie für steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Satzes zu verwenden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines jeden Semesters, also zum 01. Oktober und zum 01. April, fällig. Bei Eintritt in den Verein wird davon abweichend der erste Mitgliedsbeitrag für das laufende Semester sofort mit der Aufnahme fällig. Mehrkosten, welche durch die nicht termingerechte Beitragsentrichtung entstehen, sind durch das ordentliche Mitglied zu erstatten.

(2) Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrags beschließen, wenn dies in der Einladung zur Versammlung angekündigt und begründet wird, jedoch nur einmal im Geschäftsjahr.

(3) Ist die Arbeit des Vereins durch äußere Umstände für längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt möglich, kann der Gesamtvorstand einstimmig beschließen, die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss aufheben. Kommt ein beantragter Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands den vollständigen oder teilweisen Erlass der Beiträge beschließen, wenn dies in der Einladung zur Versammlung angekündigt und begründet wird.

(4) Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Fördermitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Vereinszweck oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

(6) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(7) Kosten, die einem Mitglied in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstehen, können vom erweiterten Gesamtvorstand erstattet werden. Das Erstattungsverfahren regelt ein Vorstandsbeschluss. Erstattungen von Kosten durch Fahrten mit privaten PKW zugunsten des Vereins sind auf 30ct/km pro Fahrzeug begrenzt. Alle Kosten sind möglichst gering zu halten.

§ 5 Schriftform

Erklärungen im Verein genügen der Schriftform, wenn sie dem Empfänger auf postalischen Weg oder per E-Mail zugehen.

§ 6 Beschlüsse und Mehrheiten

(1) Beschlüsse im Verein werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, also wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Wird eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt, so müssen die Ja-Stimmen mindestens denjenigen Anteil an der Summe der Ja- und Nein-Stimmen erreichen.

(3) Beschlüsse im Verein werden grundsätzlich per Handzeichen gefällt. Wahlen und Beschlüsse über Personen werden grundsätzlich geheim und schriftlich durchgeführt. Hiervon kann durch Beschluss des jeweiligen Vereinsorgans, außer bei der Wahl des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung, abgewichen werden.

(4) Stehen mehrere Entscheidungsalternativen zur Abstimmung (z.B. bei einer Wahl), so kann nur für eine der Entscheidungsalternativen mit „Ja“ oder insgesamt gegen alle Vorschläge mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden. Gewählt ist die Alternative, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang keine Entscheidungsalternative die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Entscheidungsalternative gewählt, die die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, es sei denn, die Summe der „Nein“-Stimmen ist größer als die Summe der „Ja“-Stimmen für alle Entscheidungsalternativen. Besteht hiernach Gleichstand wird eine Stichwahl zwischen den Entscheidungsalternativen mit den meisten Stimmen und gleicher Stimmzahl durchgeführt. Bei Stichwahlen wird nur für eine der Stichwahl-Alternativen ohne Ja-Nein-Differenzierung gestimmt. Beschlossen ist danach, was die meisten Stimmen im Vergleich erhält (relative Mehrheit). Besteht auch hier Gleichstand, entscheidet zuletzt das Los durch die Versammlungsleitung.

(5) Ungültig ist ein Stimmzettel, der den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein kann als ordentliches oder außerordentliches Mitglied beigetreten werden. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen zur Verfügung, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Unter die außerordentliche Mitgliedschaft fallen Förder- und Ehrenmitglieder.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag entrichtet und

- a) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald im Fach Rechtswissenschaft oder einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischen Schwerpunkt immatrikuliert ist, oder
- b) Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter der Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald ist oder
- c) ein gem. a) abgeschlossenes Studium, sowie den Schwerpunkt seiner juristischen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern hat.

(2) Ordentliche Mitglieder teilen dem Gesamtvorstand jede nachträgliche Änderung von Angaben in der Beitrittserklärung (z.B. Anschrift, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung, Studienfachwechsel) mit. Kosten sind zu erstatten, die durch nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie unterstützt den Verein finanziell oder durch Sachspenden, insbesondere durch die Entrichtung des mit dem Gesamtvorstand vereinbarten Fördermitgliedsbeitrages.

(2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden, abweichend von § 10, durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben nur dann Stimmrecht, wenn sie abgesehen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

(4) Erfüllt ein Mitglied nicht länger die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft wird seine ordentliche Mitgliedschaft auf Beschluss des

Gesamtvorstandes in eine Fördermitgliedschaft überführt. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrag entspricht in diesem Fall dem Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Überführung. Das Mitglied ist spätestens zwei Wochen vor der Überführung über diese zu informieren.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt, wer die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt, wenn diese nicht innerhalb von 21 Tagen ab Zugang vom Gesamtvorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Wird die Beitrittserklärung vom Gesamtvorstand bestätigt oder nicht fristgerecht abgelehnt, beginnt die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung dem Gesamtvorstand zugegangen ist. Abweichend von Satz 1 kann das Präsidium im Einzelfall eine längere Frist beschließen, wenn innerhalb der ordentlichen Frist keine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeigeführt werden kann. Der Beitretende ist hierüber schriftlich zu informieren.

(2) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand Beschwerde eingelegt werden. Lehnt der Gesamtvorstand weiterhin ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,
a) durch Austritt (Abs. 2)
b) durch Beschluss des Gesamtvorstands aufgrund von Zahlungsrückständen (Abs. 3),
c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung (Abs. 4)
d) durch Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit gegenüber dem Präsidium abgegeben werden kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters, also zum 30. September oder zum 31. März.

(3) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei zuletzt der Verlust der Mitgliedschaft anzudrohen ist, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Sonderbeiträgen in Rückstand, so kann der Gesamtvorstand sechs Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

(4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig auf erhebliche Weise die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung wird dem

Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben.

(5) Liegen gegen ein Mitglied glaubhafte Anschuldigungen wegen sexueller Belästigung oder gewalttätigen Verhaltens (Antrag 1) vor, entweder durch belegbare Vorfälle oder wiederholte Anschuldigungen, so kann dessen Ausschluss aus dem Verein auf einer Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesamtvorstandes (Antrag 3) beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied während der Vorstandssitzung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Gesamtvorstand, bestehend aus Präsidium und den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche
4. der erweiterte Gesamtvorstand, bestehend aus Präsidium, den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche und den Direktoren,
5. der Beirat,
6. die Rechnungsprüfer.

(2) Keines der Organe neben dem Präsidium ist vertretungsbefugt und ausdrücklich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Protokollführers und Versammlungsleiters
2. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes des Gesamtvorstands
3. Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche
4. Entlastung des Gesamtvorstands auf Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
5. Wahl zweier Rechnungsprüfer
6. Erhebung einer Umlage

7. Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
8. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
9. Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Je Semester findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Gesamtvorstand einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Weiterhin hat der Gesamtvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Gesamtvorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Der Gesamtvorstand kündigt die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im Voraus an und weist die Mitglieder auf die Antragsfrist hin. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich zugegangen sein.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und sollte durch öffentlichen Aushang am Informationsbrett im Fakultätsgebäude bekanntgegeben werden.

(5) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an eine der dem Verein zuletzt bekannten Zugangsmöglichkeiten des jeweiligen Mitglieds gerichtet ist.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, soweit jeweils nicht mehr als eine fremde Stimme wahrgenommen wird. Die Stimme wird durch Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen. Die Bevollmächtigung ist dem Präsidium vor Versammlungsbeginn auszuhändigen. Die Stimmenübertragung wird der Mitgliederversammlung zu Beginn angezeigt.

(3) Es gelten die Regeln über die Beschlussfassung (siehe § 6 dieser Satzung).

(4) Wahlzettel sind so lange aufzubewahren, bis das Protokoll rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Wahlzettel zu vernichten. Eine spätere Anfechtung der Wahl ist ausgeschlossen.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied des Präsidiums (§16) unterzeichnet.

§ 16 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Dessen Mitglieder vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studierenden und in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und der ELSA International. Ferner vertritt es den Verein in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Vorschlag über eine Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
- d) Vorschlag über einen Haushaltsplan

(3) Die Aufgaben und Bestimmungen richten sich im Übrigen nach den Regelungen über den Gesamtvorstand, siehe § 17 dieser Satzung.

§ 17 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Gesamtvorstands im Amt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für die Bereiche Marketing, Seminare und Konferenzen (S&C), Akademische Aktivitäten (AA) und der berufsbezogenen Fortbildung (PD).

(4) Jeder einzelne Posten im Gesamtvorstand darf nur mit jeweils einer Person besetzt werden. Eine Person kann nicht gleichzeitig in mehrere Gesamtvorstandsposten gewählt werden. Können die vorgesehenen Gesamtvorstandsposten nicht vollständig besetzt

werden, obliegt es jedoch den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes die Aufgaben aus dem unbesetzten Tätigkeitsbereich mit zu übernehmen. Eine Wiederwahl von Personen ist möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger wählen (Kooptation). Dann muss diese Person für den Rest der Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Gesamtvorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation und Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen
- b) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
- c) Beschluss des Haushaltsplanes
- d) Ernennung und Abberufung von Direktoren
- e) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit von Umlagen
- f) Ablehnung von ordentlichen Mitgliedern und Aufnahme von Fördermitgliedern
- g) Wahl und Abwahl von Beiratsmitgliedern

(8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter Leitung eines Präsidiumsmitglieds, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Kommt auch innerhalb des Präsidiums keine Mehrheit zustande, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Das Präsidium kann durch Mehrheitsbeschluss ein vernichtendes Veto gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes einlegen.

(9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften gegenüber dem Verein nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(10) Die Tätigkeit im Gesamtvorstand endet

- a) mit schriftlicher Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Präsidium unter Angabe des Datums des Ausscheidens.
- b) mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres sofern ein Nachfolger bestellt wurde.
- c) mit Abwahl durch die Mitgliederversammlung.
- d) bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung
- e) bei Wegfall der Voraussetzungen der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft und entsprechendem Beschluss des übrigen Gesamtvorstandes.

§ 18 Erweiterter Gesamtvorstand

(1) Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche und den Direktoren.

(2) Direktoren sind ordentliche Vereinsmitglieder, die in einem bestimmten Vorstandsbereich eigene Aufgaben wahrnehmen. Sie handeln im Auftrag des jeweiligen betreuenden Vorstands und werden vom Gesamtvorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.

(3) Direktoren unterliegen der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes. Sie haben auf Sitzungen des erweiterten Gesamtvorstandes kein Stimmrecht, aber ein Rederecht.

(4) Die Tätigkeit als Direktor endet

a) mit schriftlicher Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Präsidium unter Angabe des Datums des Ausscheidens.

b) mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres

c) mit Abwahl durch den Gesamtvorstand.

d) bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung.

e) bei Wegfall der Voraussetzungen der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft und entsprechendem Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 19 Beirat

(1) Personen des öffentlichen Lebens, mit besonderer juristischer Fachqualifikation oder mit einem besonderen Bezug zum Verein können Mitglieder des Beirats werden. Dieser unterstützt den Verein und berät dessen Organe, insbesondere den Gesamtvorstand.

(2) Dessen Mitglieder werden vom Gesamtvorstand gewählt und abberufen.

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vor. Dabei kontrollieren sie die Geschäfte auf ihre Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung. Sie sind unabhängig und können jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

(2) Sie berichten nach Abschluss der Prüfung unverzüglich dem Gesamtvorstand sowie der darauffolgenden Mitgliederversammlung und geben hinsichtlich der Entlastung eine Empfehlung ab.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Geschäftsjahr. Sie dürfen in der zu prüfenden Zeit kein Mitglied des Gesamtvorstandes gewesen sein.

§ 21 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen, sowie deren Änderung und deren Begründung mitzuteilen.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. oder, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald jeweils mit der Maßgabe, dass das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten, verwendet wird.